

30.08.2007

Resolutionsantrag

der Abgeordneten Dr. Petrovic, Dr. Michalitsch und Weninger

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Weninger u.a., betreffend
Änderung des NÖ Landesbürgerevidenzgesetzes, Ltg.-922/A-1/83

betreffend **Feststellung allfälliger Mehrfacheintragungen in der
Landebürgerevidenz**

Im NÖ Landesbürgerevidenzgesetz werden Vorkehrungen getroffen, dass in
Zukunft Mehrfacheintragungen ein und der selben Person unterbunden werden
können.

Das Landesbürgerevidenzgesetz regelt in § 4, dass das Register jedenfalls den
Familien- und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der
einzutragenden Person zu enthalten hat. Diese Regelung lässt der Verwaltung –
sinnvoller Weise – die Möglichkeit offen, andere Kriterien in das Register einzutragen.
Es sollte daher geprüft werden, ob nicht auch individuelle Kriterien – wie etwa die
Zentrale-Melderegister-Zahl, die für im Inland gemeldete unabhängig von der Anzahl
der tatsächlichen Meldeadressen nur ein einziges Mal pro Person vergeben wird -
aufgenommen werden sollen. Damit sollen Mehrfacheintragungen durch die
zuständige Abteilung im Amt der NÖ Landesregierung in sehr einfacher und
effizienter Weise feststellbar sein.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, zu prüfen ob neben dem Familien- und Vornamen, dem Geburtsdatum und der Wohnadresse weitere Kriterien in die Landesbürgerevidenz aufgenommen werden sollen, damit Mehrfacheintragungen einfach festgestellt und bereinigt werden können.“